

Nichtamtliche Lesefassung

Diese Fassung dient ausschließlich dem besseren Verständnis. Für die rechtswirksame Verbindlichkeit wird auf die Verkündungen im Amtsblatt für den Landkreis Leer verwiesen.

Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

vom 22.05.1996

(Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 11/1996 vom 17.06.1996)

1. Änderung vom 20.06.2001

(Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 12/2001 vom 02.07.2001)

2. Änderung vom 20.06.2001

(Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 13/2001 vom 16.07.2001)

3. Änderung vom 25.06.2009

(Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 16/2009 vom 01.09.2009)

4. Änderung vom 20.12.2019

(Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 24/2019 vom 30.12.2019)

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlaß gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen für förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit von der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemißt sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Deutsche Mark abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 23 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, daß die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§5

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen
 - b) Besuch von Schulen und Ausbildungsstätten
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlaß von Verwaltungskosten betreffen
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlaß gegeben hat, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlaß gegeben haben, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (4) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§6

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 50,00 DM übersteigen. Als Auslagen

gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne daß sie gegenseitig ausgeglichen werden.

- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Telegrafien- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Telefongespräche und Telefax
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50,00 DM übersteigen.

§7

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlaß gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine der Samtgemeinde gegenüber abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung oder durch Vereinbarung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenschuldner nach 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuß die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 18.04.1985 außer Kraft.

Artikel III der Satzung zum Erlaß einer Benutzungs- und Gebührenordnung für die Samtgemeindebücherei Hesel und zur Änderung der Verwaltungskostensatzung vom 20.06.2001 bestimmt:
Diese Satzung tritt am 1. Mai 2001 in Kraft.

Artikel 12 der Satzung zur Glättung von Euro-Beträgen in Satzungen der Samtgemeinde Hesel (Euro-Glättungssatzung) vom 20.06.2001 bestimmt:
Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.

Paragraph 2 der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde Hesel vom 26.06.2009 bestimmt:
Die Satzung tritt ab 01.01.2010 in Kraft

Artikel II der Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde Hesel vom 20.12.2019 bestimmt:
Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)
der Samtgemeinde Hesel vom 23. Mai 1996**

**Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen
(§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag EURO
1	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften je angefangene Seite (Nicht als Abschrift gilt der erneute Ausdruck von EDV-gespeicherten Schriftstücken, dieser gilt als EDV-Durchschreibesatz nach Tarifnum- mer 1.2)	
1.1.1	im Format DIN A 5	1,50
1.1.2	in Format DIN A 4 Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Perso- nal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschalsatz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes erhöht werden je Seite bis auf	2,50 5,00
1.2	Durchschriften sowie EDV-Durchschreibesätze je angefangene Seite	0,25
1.3	Andere Vervielfältigungen	
1.3.1	mit Fotokopier- und ähnlichen Geräten sowie EDV-Drucke	
1.3.1.1	bis zum Format DIN A 4	1 Kopie 0,25 jede weitere Kopie 0,15
1.3.1.2	im Format DIN A 3	1 Kopie 0,50 jede weitere Kopie 0,30
1.3.2	mit Lichtpaus- und ähnlichen Geräten bis zum Format DIN A 3 bei größeren Formaten	je Kopie 2,50 8,00
1.4	Rückkopien von Mikrofilm und je Seite Microfiche	DIN A 4 0,50 DIN A 3 1,00
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Aus- weise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	2,50
2.2	Beglaubigung von	
2.2.1	Abschriften, je Seite	
2.2.1.1	der Erstaufbereitung	2,50
2.2.1.1	der Durchschrift	2,00
2.2.2	Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten hergestellt werden und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Foto- kopier- oder ähnlichen Geräten sowie EDV-Druckern hergestellt wer- den, je Seite des ersten Abdrucks zusätzlich für jeden weiteren Abdruck	2,50 1,50

2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach 59 Abs. 1 SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe ausgestellt worden sind.	10,00
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	2,50 – 100,00
3	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen - ausgenommen nach 72 Abs. 1 NBauO -soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	5,00
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn Anfragen ohne besondere Ermittlung beantwortet werden können	3,50
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	8,00
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	
3.2.3.1	Grundgebühr	15,00
3.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	2,50
3.3.	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	
3.3.1	Auskünfte, deren Bearbeitung weniger als eine Stunde erfordert	15,00
3.3.2	Auskünfte, deren Bearbeitung mehr als eine Stunde erfordert, für jede weitere Stunde	10,00
	Für Auskünfte, um die auf Grund eines bestehenden Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben.	
4	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnisse und dergleichen) für jede (angefangene) Seite jedoch mindestens	0,25 2,50
5	Schriftliche Aufnahmen eines Antrage- oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	10,00
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	10,00 – 500,00
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	10,00 – 25,00
8	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
8.1	bis zu 5.000,00 EURO des Bürgschaftsvertrages	10,00
8.2	für jede weitere angefangene 5.000,-- EURO	5,00

9	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 5.000,00 EURO des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	13,00
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 EURO	8,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000,00 EURO des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	25,00
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 EURO	8,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nummern 9.1 und 9.2	15,00 – 100,00
10	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	2,50
11	Zweitausfertigungen von Steuer- und sonstigen Quittungen	2,50
12	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	2,50
13	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr	2,50
14	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	13,00
15	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	5,00
	<u>Anmerkung zu lfd. Nr. 15:</u>	
	1. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist.	
	2. Der Betrag, der von der Samtgemeindekasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb besonders als Auslage zu erstatten.	
16	Bauverwaltung	
16.1	Abgabe von Bauleitplänen und sonst. Grundstücksplänen als Lichtpausen	nach Tarifnummer 1.3.2
	<u>Anmerkung zu Nr. 16.1</u>	
	Für die Weitergabe amtlicher Karten anderer Stellen (z. B. der Katasterverwaltung) ist der von diesen Stellen festgesetzte Abgabepreis zu entrichten.	

16.2	Ausgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen mit einem überschlägig ermittelten Wert	
16.2.1	bis 10.000,00 EURO	15,00
16.2.2	über 10.000,00 EURO bis 25.000,00 EURO	26,00
16.2.3	über 25.000,00 EURO bis 50.000,00 EURO	31,00
16.2.4	über 50.000,00 EURO bis 125.000,00 EURO	36,00
16.2.5	über 125.000,00 EURO bis 250.000,00 EURO	46,00
16.2.6	über 250.000,00 EURO	61,00
16.3	Erschließungs- und Beitragsbescheinigungen je Fall	5,00
16.4	Bescheinigungen über Festsetzungen eines Bebauungsplanes	8,00
16.5	Ausstellung eines Zeugnisses über das Bestehen oder Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 BauGB	20,00
16.6	Bestätigung über die Erschließung für genehmigungsfreie Wohngebäude nach § 69 a NBauO	
16.6.1	bei Einfamilienhäusern	26,00
16.6.2	bei Mehrfamilienhäusern zuzüglich für jede Wohneinheit	31,00 5,00
16.6.3	mit gewerblicher Nutzung	51,00
16.6.4	bei Nebengebäuden, An- und Umhauen	15,00
17	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anreiseweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle. Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	18,00
18	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, techn. Arbeiten, und zwar für	
18.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	13,00
18.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschl. Anreiseweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle. Tarifnummer 17 Satz 2 gilt entsprechend.	13,00
19	Genehmigungen nach der Friedhofsordnung (FrO)	
19.1	Genehmigung zur Bestattung anderer Personen (§ 1 Abs. 3 FrO)	26,00
19.2	Genehmigung besonderer Veranstaltungen (§ 4 Abs. 2 FrO)	15,00
19.3	Zulassung von Ausnahmen (§ 6 Abs. 4 FrO)	15,00
19.4	Genehmigung zur Umbettung (§ 11 Abs. 4 FrO)	26,00
19.5	Vergabe von Wahlgrabstätten (§ 14 Abs. 1 FrO)	15,00
19.6	Verlängerung von Nutzungsrechten (§ 14 Abs. 2 FrO)	15,00
19.7	Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabmalen sowie sonstiger baulicher Anlagen je Grabmal (§ 18 Abs. 1 und 3 FrO)	26,00
19.8	Genehmigung zur Entfernung von Grabmalen (§ 20 Abs. 1 FrO)	26,00
20	(aufgehoben)	

22	Archiv		
22.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde		13,00
22.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird Daneben kann die Gebühr nach der Tarifnummer 22.1 erhoben werden		2,50 1,00
22.3	Benutzung der Archivs		
22.3.1	für einen Tag		13,00
22.3.2	für eine Woche		26,00
22.3.3	für längere Zeit bis zu		102,00
	Anmerkung zu Nrn 22.1 bis 22.3:		
	Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.		
23	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist, und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter.		26 bis 760
23.1	Die Gebühren richten sich nach dem Wert des Streitgegenstandes (Streitwert), soweit nichts andere bestimmt ist. Die Gebühr bei einem Streitwert bis 250 Euro beträgt 50 DM. Die Gebühr erhöht sich bei einem		
	Streitwert bis ... EURO	für jeden angefangenen Betrag von weiteren ... EURO	um ... EURO
23.1.1	1.500	250	5
23.1.2	5.000	500	8
23.1.3	10.000	1.000	10
23.1.4	25.500	2.500	18
23.1.5	51.000	5.000	26
23.1.6	128.000	15.000	33
23.1.7	256.000	25.500	38
23.1.8	Die Gebühr bei einem Streitwert ab 256.000 EURO beträgt 767 EURO. Eine Gebührentabelle für Streitwerte von 25 EURO bis 256.000 EURO ist diesem Kostentarif als Anlage 1 beigefügt.		

Anlage 1

Streitwerttabelle zu § 4 Verwaltungskostensatzung und Nr. 23.1 Kostentarif

Streitwert bis ... EURO	Gebühr ... EURO	Streitwert bis ... EURO	Gebühr ... EURO
250	26	17.500	210
500	31	20.000	228
750	36	22.500	245

1.000	41	25.000	263
1.250	46	30.000	289
1.500	51	35.000	314
2.000	59	40.000	340
2.500	66	45.000	366
3.000	74	50.000	391
3.500	82	65.000	424
4.000	89	80.000	458
4.500	97	95.000	491
5.000	105	110.000	524
6.000	115	125.000	557
7.000	125	150.000	596
8.000	135	175.000	634
9.000	146	200.000	672
10.000	156	225.000	711
12.500	174	250.000	749
15.000	192	ab 250.001	767